

Hauptsatzung der Gemeinde Halstenbek

in der Fassung der 11. Nachtragssatzung v. 02. Mai.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Mai 2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 23.05. 2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Halstenbek erlassen.

§ 1

Wappen, Gemeindeflagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Halstenbek zeigt in Gold auf schwarzem Schildfuß (darin einsilbiger Wellenbalken) drei grüne Tannen (die mittlere etwas höher als die beiden anderen) mit goldenen, in den Schildfuß hinab reichenden Wurzeln.

(2) Das Flaggentuch der Gemeindeflagge ist in einen breiteren mittleren und je einen schmalen Streifen oben und unten - der obere grün, der untere schwarz - geteilt. Auf dem gelben mittleren Streifen und in den schwarzen unteren mit den Wurzeln hinab reichend, die drei Tannen des Gemeindegewappens, aus der Mitte in Richtung Flaggenstock deutlich verschoben; auf dem unteren Streifen der durchgehende Wellenbalken des Gemeindegewappens in Flaggen gerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Halstenbek, Kreis Pinneberg".

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem Verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertretung vertreten.

(3) Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretungen vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: § 57 bis 57d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie/er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, auf örtlicher Ebene zu einer Verbesserung der Situation von Frauen in allen Lebensbereichen beizutragen. Dabei setzt sie sich für die Belange von Frauen als Einwohnerinnen der Gemeinde oder als Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung ein und wirkt an der kommunalen Willensbildung mit. Sie ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen in den Fachausschüssen bzw. der Gemeindevertretung berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabengebiet eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigene Beschlussvorlagen für die zuständigen Gremien erstellen und entsprechend der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung setzen lassen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich über ihre Arbeit. Der Bericht ist dem Hauptausschuss vorzulegen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs.1, 45 a Abs.1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Gemeindevertreter/innen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

§ 45 b Gemeindeordnung sowie § 8 dieser
Hauptsatzung
Wirtschaftsförderung
Grundstücksangelegenheiten
Gleichberechtigung von Mann und Frau

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Steuern
Abgaben
Prüfung der Jahresrechnung

c) Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau-, Planungs- und Verkehrswesen
Brandschutz

d) Ausschuss für Kinder, Schule und Jugend

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kindergartenangelegenheiten
Angelegenheiten des Kindeswohls und der Kindesbetreuung
Schulwesen
Jugendangelegenheiten

e) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen
Seniorenangelegenheiten
Wohnungswesen
Behindertenangelegenheiten
Gesundheitswesen
Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Kriegsgeschädigten
Förderung und Pflege des Sports
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen

f) Werkausschuss

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wahrnehmung der Aufgaben nach der Betriebssatzung der Gemeinde Halstenbek
- Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte

g) Ausschuss für Landschaft und Umwelt

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Klimaschutz

(2) In die Ausschüsse zu b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsenden.

(4) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss vorschlagen. Auch Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, können zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges gewähltes Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse gewählt:

a) Wahlprüfungsausschuss (gem. § 39 GKWG)

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl, Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

b) Gemeindewahlausschuss (gem. §§ 11, 12 Abs. 3 GKWG)

Zusammensetzung:

Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter als Vorsitzende/r sowie 8 Bürgerinnen oder Bürger, die auf Vorschlag der Parteien von der Gemeindevertretung gewählt wurden

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung können - unter Beachtung der Regelungen des § 35 a der Gemeindeordnung - bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter erschwert oder verhindert, ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

Die auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die anderen ständigen

Ausschüsse übertragenen Aufgabenbereiche und Entscheidungen ergeben sich neben den Regelungen in dieser Satzung aus der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung).

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag EURO 25 000 nicht überschritten wird.

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von EURO 25 000 nicht überschritten wird.

3. den Erwerb und Tausch von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von EURO 50 000 nicht übersteigt.

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von EURO 1 000 nicht übersteigt.

5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EURO 50 000 nicht übersteigt.

6. die Überlassung, die Veräußerung und die Belastung von Erbbaurechten, deren Ausgeberin die Gemeinde ist

7. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von EURO 10 000.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten §§ 27, 28, 45b, 45 c GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. die Gründung von Gesellschaften nach § 102 GO und anderen privatrechtlichen Vereinigungen gem. § 105 GO sowie die Beteiligung oder Änderung an der Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von EURO 50.000 nicht überschritten wird,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von EURO 50.000 nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von EURO 125.000 nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen von einem Betrag von EURO 25.000 bis zu einem Betrag von EURO 100.000,

6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von EURO 25 000 bis zu einem Betrag von EURO 100.000,

7. den Erwerb und Tausch von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von EURO 50.000 bis zu einem Betrag von EURO 150.000,

8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von EURO 1.000 monatlich bis zu einem Mietzins von EURO 10.000 monatlich,

9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von EURO 50.000 bis zu einem Wert von EURO 200.000,

10. Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen, bei denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (zu beachten § 27 Abs. 1 GO)

(1) Den ständigen Ausschüssen nach § 5 dieser Satzung werden die Entscheidungen entsprechend der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung übertragen.

(2) Soweit gesetzlich oder durch diese Satzung keine Entscheidungsvorbehalte für die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss bestehen, entscheiden die ständigen Ausschüsse abschließend.

§ 10

Einwohnerversammlung (zu beachten § 16b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Halstenbek-Ort, Krupunder und Brande durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für Sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser unverzüglich zur Beratung vorzulegen.

§ 11

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von EURO 10 000, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EURO 1 500, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von EURO 50.000, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EURO 5.000, hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen (zu beachten § 29 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EURO 50 000, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EURO 5 000 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Arbeitsverträge mit Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern unterliegen grundsätzlich nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

(2) Des weiteren dürfen Namen, Funktionen und Tätigkeitsdauer von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie von Ausschussmitgliedern zum Zwecke der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu einem Gremium gem. § 11 (1) LDSG in einer Datei erhoben und gespeichert werden.

§ 14

Veröffentlichungen (zu beachten Bekanntmachungsverordnung)

„(1) *Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Halstenbek erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse*

www.halstenbek.de

unter Angabe des jeweiligen Bereitstellungstages. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig von der Gemeindeverwaltung (Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek) zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen und Verordnungen liegen im Rathaus der Gemeinde Halstenbek unter derselben Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Pinneberger Tageblatt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Adresse im Internet eingestellt.

(3) Anderslautende Rechtsvorschriften über die örtliche Bekanntmachungen und Verkündigungen bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.06.2022 in Kraft.

Die Hauptsatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.12.2001 tritt mit Ausnahme des § 12 (Entschädigungen) am 1.4.2003 außer Kraft.

Der § 12 der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2001 tritt mit Inkrafttreten der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Halstenbek (Entschädigungssatzung) außer Kraft.

Halstenbek, den 03.06.2022

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

gez. Claudius von Rügen

Fassung	Datum	Genehmigung	Inkrafttreten
Ursprungsfassung	15.5.2003	9.5.2003	1.4.2003
1. NS	3.7.2003	26.6.2003	1.4./1.8.2003
2. NS	14.3.2005	10.3.2005	5.4.2005
3. NS	7.2.2006	6.2.2006	17.2.2006
4. NS	2.3.2006	1.3.2006	1.2.2007
5. NS	27.3.2007	6.3.2007	5.4.2007
6. NS	16.7.2008	16.7.2008	§ 1 Abs. 1 (Zusammensetzungen) + Abs. 4 = 23.6.2008 § 1 Abs. 1 (Überschr. + Aufgabengebiete + Abs. 2+3 = 1.8.2008
7. NS	31.10.2012	30.10.2012	Am Tage nach der Bekanntmachung
8. NS	17.6.2013	2.7.2013	17.6.2013
9. NS	04.11.2020	16.11.2020	30.11.2020
10. NS	29.03.2022	05.04.2022	20.04.2022
11. NS	02.05.2022	16.05.2022	04.06.2022

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Halstenbek Zuständigkeitsordnung

§ 1

Entscheidungen des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss werden außerhalb des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Halstenbek die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss
2. Entscheidungen im Bereich der Wirtschaftsförderung
3. Die Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeister oder des Bürgermeisters
4. Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
5. Entscheidungen bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 2

Entscheidungen des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuss werden außerhalb des § 28 GO die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Entscheidungen zu Haushalts-Aufstellungs- und Budgetierungsverfahren sowie der Wirtschaftsführung
2. Entscheidungen in Steuer- und sonstigen Abgabeangelegenheiten
3. Entscheidungen in sonstigen Finanzangelegenheiten, die Beschlussfassungen erfordern bzw. die nicht den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.
4. Gewährung von Darlehen, sofern ein Wert von EURO 125 000 nicht überschritten wird.
5. Annahme von Schenkungen und Spenden ab einem Wert von EURO 25 000.
6. Prüfung der Jahresrechnung.

§ 3

Entscheidungen des Ausschusses für Bau,- Planungs- und Verkehrswesen

Dem Ausschuss für Bau,- Planungs- und Verkehrswesen werden außerhalb des § 28 GO die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

2. Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung und der Straßenverkehrsplanung
3. Vorbereitung der Beschlussfassung für die Gemeindevertretung, soweit Satzungsbeschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung oder der Änderung bzw. des Erlasses von Satzungen nach § 34 BauGB erforderlich sind.
4. Aufstellung und Änderung von Grünordnungsplänen
5. Vorbereitung der Beschlussfassung für die Gemeindevertretung über den Erlass oder die Änderung von Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne.
6. Vorbereitung der Beschlussfassung zur Aufstellung und Änderung von Beitragssatzungen nach KAG und BauGB (ohne Leitungsgebundene Einrichtungen).
7. Entscheidungen in Angelegenheiten des Brandschutzes
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) mit Ausnahme von Vorhaben mit nicht mehr als zwei Wohnungseinheiten und nicht mehr als 1 500 m³ umbauten Raum sowie von Vorhaben nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich). Das gemeindliche Einvernehmen gilt als erteilt, sofern zu dem im Baugenehmigungsverfahren beantragten Vorhaben bereits ein positiver Vorbescheid vorliegt.
9. Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB.
10. Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB.
11. Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen in Geltungsbereichen von Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne gem. § 31 Abs. 2 BauGB.
12. Sonstige Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Entscheidung über Anregungen zu Bauleitplänen, dem Verfahrens abschließenden Beschluss, eventuellen Beschlüssen zur Behebung von Rechtsverstößen, die im Genehmigungsverfahren festgestellt worden sind sowie Beschlüsse zur Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die der Genehmigung oder Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 BauGB beigelegt sind.

§ 4

Entscheidungen des Ausschusses für Kinder, Schule und Jugend

Dem Ausschuss für Kinder, Schule und Jugend werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Bildung der Schuleinzugsbereiche sowie Entscheidungen zur schulischen Versorgung,
2. Entscheidungen über die Errichtung und Erweiterung von gemeindlichen Schulbauten und Sportstätten,
3. Entscheidungen in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen
4. Entscheidungen in Angelegenheiten des Bereiches Jugend,
5. Grundsätze der Kindergartenbedarfsplanung einschl. der Errichtung oder Erweiterung von Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung
6. Grundsätze der Bezuschussung von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Trägerschaft Dritter

§ 5

Entscheidungen des Ausschusses für Soziales Kultur und Sport

Dem Ausschuss für Soziales Kultur und Sport werden außerhalb des § 28 GO die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Entscheidungen in Angelegenheiten des Bereiches Senioren
2. Entscheidungen in Angelegenheiten der Sozialplanung für die Gemeinde Halstenbek einschließlich des sozialen Wohnungsbaus
3. Entscheidungen in Behindertenangelegenheiten
4. Entscheidungen im Bereich Gesundheitswesen
5. Entscheidungen in Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedlerinnen und Aussiedler, der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Kriegsgeschädigten.
6. Entscheidungen in kulturellen Angelegenheiten
7. Entscheidungen über die Errichtung und Erweiterung von gemeindlichen Büchereien, Vorbereitung der erforderlichen Satzungsbeschlüsse für die Gemeindevertretung
8. Entscheidungen in Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften

9. Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung

10. Entscheidungen über die Errichtung und Erweiterung von Sportstätten

§ 6

Entscheidungen des Ausschusses für Landschaft und Umwelt

Dem Ausschuss für Landschaft, und Umwelt werden außerhalb des § 28 GO die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Entscheidungen in Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschafts-pflege, die eine Beschlussfassung erfordern oder bei denen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 8 Zf. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
2. Vorbereitung der Beschlussfassung zur Aufstellung und Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Halstenbek.
3. Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen
4. Entscheidungen in Angelegenheiten des Klimaschutzes

§ 7

Entscheidungen des Hauptausschusses und der sonstigen Ausschüsse

Alle unter §§ 1-6 genannten Ausschüsse entscheiden außerhalb des § 28 GO ferner über

1. Haushaltsangelegenheiten in ihren Bereichen,
2. die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Personen,
3. Gewährung von Zuschüssen, soweit der Zuschuss einen Wert von EURO 15 000 nichtüber- bzw. EURO 5 000 nicht unterschreitet oder § 8 Zf. 10 dieser Zuständigkeitsord- nung zutrifft.
4. Auftragsvergaben nach VOL, VOB und VOF an eine Bieterin oder einen Bieter die bzw. der nicht das günstigste Angebot abgegeben hat oder im Falle der Aufhebung einer Ausschreibung oder der zusätzlichen Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

§ 8

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Stundungen,
2. die Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden

3. die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF an die/den jeweils günstigste/n Bieter/in. Die Wertgrenzen für die Art der Vergabe nach der Vergabeordnung der Gemeinde Halstenbek bleiben hiervon unberührt.
4. die Vergabe und Erweiterung von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EURO 20.000.
5. die Erteilung der Genehmigungen nach § 19 BauGB
6. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach Naturschutzrechtlichen Vorschriften
7. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 - 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von EURO 10 000 nicht überschreitet.
8. die Änderung von Anpassungsklauseln in Erbbaurechtsverträgen
9. der Beitritt zu Vereinen und Verbänden
10. die Gewährung von einmaligen Zuschüssen bis zu einem Wert von EURO 5 000 sowie von laufenden Zuschüssen, soweit ein Grundsatzbeschluss des Fachausschusses gefasst wurde
11. die Begründung von Gastschulverhältnissen
12. die Vergabe von Nutzungsrechten für alle Grundstücke und Gebäude der Gemeinde (z.B. Sportplatznutzung, Sporthallennutzung)
13. die Entscheidungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 GO (Entscheidungen über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung von Übernahmen von Ehrenämtern oder ehrenamtlichen Tätigkeiten)
14. die Festlegung der Regularien bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 57a Abs. 2 GO
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) sowie von Vorhaben nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) unterhalb der in § 3 Zif. 7 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Größenordnungen.
16. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von EURO 25.000